

Attest bei ansteckenden Krankheiten

Grundsätzlich haben kranke Kinder keinen Betreuungsanspruch in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. sie können die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wenn ein Kind erkrankt ist oder einen „Kita - freien“ Tag hat, muss das Kind bis 9:30 Uhr entschuldigt werden. Die Eltern sind zum Schutz aller Kinder verpflichtet, der Kita Erkrankungen des Kindes oder seiner Familien- und Haushaltsangehörigen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere alle Kinderkrankheiten, alle Infektionskrankheiten, alle meldepflichtigen Krankheiten und alle parasitären Erkrankungen. Das Kind kann die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine Bescheinigung vom Arzt vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist.

Medikamente in der Kita:

In der Kindertagesstätte werden keine Medikamente verabreicht, da die Verabreichung von Medikamenten laut Arztaussage und dem „Leitfaden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW“ (siehe Auszug) nicht in den Verantwortungsbereich des pädagogischen Fachpersonals fällt.

Auszug: Medikamentenabgaben

„Wenn bei akuter Erkrankung oder deren Nachsorge Medikamente verabreicht werden müssen, so ist dies prinzipiell Aufgabe der Eltern. In Rücksprache mit dem Kinderarzt sollten ggf. Medikamente verordnet werden, die nur morgens und abends einzunehmen sind, so dass diese Aufgabe für das pädagogische Personal entfällt. Dies ist besonders wichtig, wenn die Therapie längere Zeit beansprucht und das Kind bereits wieder den Kindergarten besuchen kann. Antibiotika, fiebersenkende Mittel, Schmerzmittel usw. sind grundsätzlich von den pädagogischen Mitarbeiter/innen nicht zu verabreichen. Dies gilt auch für die Abgabe von vorbeugenden Mitteln wie Naturheilmittel, Stärkungsmittel, Fluortabletten u. a.“

All diese Maßnahmen dienen der Gesundheit von Kindern, Familien und Mitarbeiter/innen.

Ausnahme: Vergabe von Notfallmedikament(en) gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes und Einweisung durch eine fachkundige Person.

Zusätzliche Leistungen wie Zecke oder Splitter entfernen, Temperatur messen, nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten.

Stand: 23.09.2016 Verfasser: D.B. (Übertrag)